

# **1. Teil: Die Historische Entwicklung des Rechts am eigenen Bild**

## **A. Die historische Entwicklung in Deutschland**

Um den (strafrechtlichen) Bildnisschutz des deutschen Rechts beurteilen zu können, ist es sinnvoll, zunächst einen Blick auf seine Entstehung und die zivilrechtliche Ausprägung zu werfen.

### **I. Rechtslage im 19. Jahrhundert**

Die vorliegende Darstellung der historischen Entwicklung des Rechts am eigenen Bild beginnt im 19. Jahrhundert. Zu jener Zeit wurde der Schutz des Abgebildeten, der in der Regel zugleich der Besteller des Bildes war, lediglich als Ausnahme zum Urheberschutz gesehen und als Einschränkung des Vervielfältigungsrechts des Bildnisurhebers im Photographieurhebergesetz von 1876 geregelt<sup>3</sup>. Ein Schutz der Persönlichkeit der abgebildeten Person im Zusammenhang mit Bildaufnahmen bestand noch nicht. Das Recht am eigenen Bild – nach heutigem Verständnis – war also im 19. Jahrhundert noch nicht anerkannt.

Jedoch wurde es durch die unbefugte Herstellung und Veröffentlichung von Bildaufnahmen Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend zu einem relevanten juristischen Problem. Die Notwendigkeit einer Regelung des Bildnisschutzes trat vor allem in zwei Fällen, die das Reichsgericht zu entscheiden hatte, zu Tage. Bereits 1898 hatte das Reichsgericht den Fall der „Dame im Badekostüm“ zu entscheiden. Es ging dabei um die heimlich aufgenommene Fotografie einer Dame im Badekostüm im Damenbad Cranz. Die Fotografie wurde auf Briefbeschwerern veröffentlicht und verkauft. Das Reichsgericht verurteilte die Täter wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB und begründete das Urteil folgendermaßen: Bei Dritten werde die Annahme hervorgerufen, die Dame habe sich freiwillig im Badekostüm fotografieren und veröffentlichen lassen. Dies werfe ein bedenkliches Licht auf das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Dame und werde ihre Achtung

---

<sup>3</sup> Dreier in Dreier/Schulze, vor § 22 KUG Rn. 2.

bei anderen schwer schädigen. Somit enthalte die Handlung der Täter eine vorsätzliche, die Ehre der Dame verletzende Kundgebung an andere und demzufolge eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB<sup>4</sup>. Da ein Recht am eigenen Bild im 19. Jahrhundert noch nicht anerkannt war, wurde vom Reichsgericht die Verletzung eines solchen Rechts gar nicht erst in Erwägung gezogen.

Ein Jahr später folgte der bekannte Bismarck-Fall, der die Diskussion bezüglich eines Rechts am eigenen Bild stark anregte und aus heutiger Sicht den Anlass zur Verabschiedung des „Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie“, des so genannten KunstUrhG von 1907, gab<sup>5</sup>. In der Nacht nach dem Tod von Bismarck drangen die Täter widerrechtlich gegen den Willen der Kinder in das Zimmer ein, in dem die Leiche ruhte, und machten eine Aufnahme von Bismarcks Leichnam. Die Kinder klagten und forderten ein Verbot der Veröffentlichung und die Vernichtung der Aufnahmen. Das Reichsgericht verurteilte die Beklagten, sich die Vernichtung der Aufnahmen gefallen zu lassen und sich jeder Verbreitung zu enthalten. Das damals geltende Recht – die Hamburger Statuten und der Sachsenspiegel – enthielt jedoch keine einschlägigen Normen, die zur Anwendung gebracht werden konnten. Es gab also eine Gesetzeslücke im geltenden Recht. Das Reichsgericht versuchte jedoch nicht, die Lücke mit der Anerkennung eines Rechts am eigenen Bild zu füllen, sondern es griff auf das Römische Recht zurück und konstruierte eine bereicherungsrechtliche Lösung. Das Römische Recht gewähre dem durch eine rechtswidrige Handlung Verletzten eine *condictio iniustam causam* auf Wiedererstattung all desjenigen, was durch die rechtswidrige Handlung aus seinem Machtbereich in die Gewalt des Täters gelangt sei<sup>6</sup>. Das Reichsgericht vertrat die Ansicht, dass die rechtswidrige Handlung im Bismarck-Fall in einem Hausfriedensbruch zu sehen sei, da die Fotografen widerrechtlich das Zimmer betreten hätten, in dem die Leiche ruhte. Den Erben stehe daher ein Recht auf Erstattung all desjenigen zu, was durch den Hausfriedensbruch aus ihrem Machtbereich in die Gewalt der Hausfriedensbrecher gelangt sei, also auch ein Anrecht auf die fotogra-

---

<sup>4</sup> RG, abgedruckt bei Kohler, S. 32 – *Dame im Badekostüm*.

<sup>5</sup> Schricker/Götting, § 60/22 KUG Rn. 3; vgl. KG JW 1928, 363 (364).

<sup>6</sup> RGZ 45, 170 (173 ff.) – *Bismarck*.

phischen Erzeugnisse und deren Vernichtung<sup>7</sup>. Diese Argumentation vermag aus heutiger Sicht wenig zu überzeugen. Auch damals wurde eine Unzulänglichkeit des geltenden Rechts wahrgenommen und der Bismarck-Fall regte eine lebhafte Diskussion über ein Recht am eigenen Bild an.

Ein großer Befürworter des Rechts am eigenen Bild war *Hugo Keyssner*. Er vertrat eine persönlichkeitsrechtliche Sichtweise und betrachtete das Recht am eigenen Bild als ein besonderes Persönlichkeitsrecht<sup>8</sup>. Ohne eine Genehmigung dürfe keine Person „durch Abbilder veranschaulicht oder durch Illustration berühmt gemacht werden“<sup>9</sup>.

*Josef Kohler* dagegen bildete seine Meinung aus urheberrechtlicher Perspektive und lehnte ein Recht am eigenen Bild ab. „Ebenso beruht es auf einer völligen Verwechslung, wenn man sagt, am eigenen Bild habe man so viel Recht, wie an einem Bild, das man gezeichnet oder gemalt habe. Was ich geschaffen habe, habe ich in die Welt gebracht und ich kann darum verlangen, dass es mir vorbehalten bleibt; denn ich entziehe dadurch der Menschheit nichts, was sie nicht schon hatte. Habe ich aber meine eigene Gestalt geschaffen, bin ich der Urheber meines körperlichen Ichs? Meiner Erscheinung?“<sup>10</sup>.

*Kohler* vertrat die Ansicht, dass die Bevölkerung ein Recht habe, sich ein Bild machen zu können von den Personen, die den Staat regierten, die Geschichte beeinflussten oder aus einem anderen Grund in der Öffentlichkeit ständen. Jedoch wollte *Kohler* Ausnahmen für den Fall zulassen, dass die Veröffentlichung eines Bildes allein dem Zweck eines Skandals oder einer persönlichen Kränkung diene<sup>11</sup>.

Die Diskussion über ein Recht am eigenen Bild war somit jedenfalls entfacht und führte einige Jahre später zur Verabschiedung des „Gesetzes betreffend das Ur-

---

<sup>7</sup> RGZ 45, 170 (173 ff.) – *Bismarck*; auch wenn das Ergebnis in der Literatur Zustimmung fand, so wurde doch die Begründung, insbesondere von *Kohler*, stark kritisiert, vgl. *Kohler*, S. 12.

<sup>8</sup> *Keyssner*, S. 23, 31, 49.

<sup>9</sup> *Keyssner*, S. 31.

<sup>10</sup> *Kohler*, S. 8.

<sup>11</sup> *Kohler*, S. 10.

heberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie“ vom 9. Januar 1907 – dem so genannten KunstUrhG.

## **II. Rechtslage nach Inkrafttreten des KunstUrhG**

Am 9. Januar 1907 trat das KunstUrhG in Kraft. Die den Bildnisschutz betreffenden Vorschriften – § 22 ff. – gelten gemäß § 141 Abs. 5 UrhG bis heute fort. Das KunstUrhG regelte den Bildnisschutz als ein besonderes Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten und als Einschränkung der Befugnisse des Bildurhebers. In den §§ 22 ff. KunstUrhG wird der Abgebildete gegen die unerlaubte Verbreitung und Veröffentlichung seiner Bildnisse durch den Fotografen sowie durch Dritte geschützt.

Gemäß § 22 S. 1 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Auffallend ist, dass das Anfertigen von Bildnissen als solches keiner Einwilligung bedarf und somit nicht durch das KunstUrhG beschränkt wird. Der Ausschluss der Herstellung einer Aufnahme aus dem Schutzbereich der Norm kann möglicherweise mit der damaligen Situation der Fotografie erklärt werden. Die Fotografie befand sich erst in ihren Anfängen. Die Technik war noch nicht so weit fortgeschritten, so dass das Herstellen eines Fotos eine gewisse Zeit in Anspruch nahm. Es wurden überwiegend Porträtaufnahmen von Personen gefertigt. Die vor allem von Prominenten „gefürchteten Schnappschüsse“ waren mit damaligen Fotoapparaten gar nicht möglich, so dass kein Bedürfnis für den Schutz vor unbefugtem Anfertigen eines Bildnisses bestand.

### **1. Begriff des Bildnisses**

§ 22 S. 1 KunstUrhG schützt Bildnisse von Personen. Bildnisse sind „Abbildungen von Personen, das heißt die Darstellung der Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung“<sup>12</sup>. Damit sind nicht nur Fotografien gemeint, sondern jegliche Art der Darstellung, zum Beispiel Zeichnungen – auch Karika-

---

<sup>12</sup> Dreier in Dreier/Schulze, § 22 KUG Rn.1.

turen –, Gemälde und Skulpturen sowie Bilder in Film und Fernsehen<sup>13</sup>. Sogar die Darstellung einer Person durch ein Double oder einen Schauspieler kann dem Bildnisbegriff unterfallen<sup>14</sup>.

Voraussetzung ist aber immer, dass der Abgebildete erkennbar ist<sup>15</sup>. Die Erkennbarkeit wird nach großzügigem Maßstab bejaht. Sie soll bereits vorliegen, wenn der Abgebildete begründeten Anlass zu der Annahme hat, er könne als die abgebildete Person identifiziert werden<sup>16</sup>, sei es durch seine Gesichtszüge oder sonstige Merkmale, die seiner Person eigen sind<sup>17</sup>. So wurde zum Beispiel die Erkennbarkeit eines Torwarts, der nur von hinten durch das Netz fotografiert wurde, vom BGH bejaht, da er durch Haltung, Statur, Haarschnitt für einen Kenner der Fußballmannschaft unschwer zu erkennen gewesen sei<sup>18</sup>.

## **2. Das Verbreiten und öffentliche Zurschaustellen i.S.d. § 22 KunstUrhG**

§ 22 KunstUrhG erfordert eine Einwilligung für das Verbreiten und öffentliche Zurschaustellen eines Bildnisses. Verbreiten im Sinne des § 22 KunstUrhG umfasst jede Art der Verbreitung in körperlicher Form, zum Beispiel in Zeitungen, Büchern und auf Werbeträgern. Dabei muss das Verbreiten nicht unbedingt zu kommerziellen Zwecken stattfinden und auch nicht an die Öffentlichkeit erfolgen, es reicht eine Weitergabe an einzelne Personen<sup>19</sup>. Öffentliches Zurschaustellen dagegen soll dann zu bejahen sein, wenn ein Bildnis öffentlich sichtbar gemacht wird – auch unkörperlich – und für Dritte die Möglichkeit der Wahrneh-

---

<sup>13</sup> Dreier in Dreier/Schulze, § 22 KUG Rn. 1; LG München, AfP 1997, 559; Strittig bezüglich Karikaturen, wird von der h.M. aber bejaht vgl. Schricker/Götting, § 60/§ 22 KUG Rn. 15, 27; von Strobl-Albeg in Wenzel, 7/20.

<sup>14</sup> KG JW 1928, 363ff. – *Piscator*; Dreier in Dreier/Schulze, § 22 KUG Rn. 2; Rehbin-  
der, Rn. 857; BGHZ 26, 52 (67) – *Sherlock Holmes*.

<sup>15</sup> Schricker/Götting, § 60/§ 22 KUG Rn. 14, 16; Rehbin-  
der, Rn. 857; von Strobl-Albeg in Wenzel 7/13.

<sup>16</sup> BGH NJW 1971, 698 (700) – *Liebestropfen*.

<sup>17</sup> Dreier in Dreier/Schulze, § 22 KUG Rn. 3; Schricker/Götting, § 60/§ 22 KUG  
Rn. 16; BGH NJW 1979, 2205 – *Fußballtor*. BGH GRUR 2000, 715 (717) – *Der  
blaue Engel*.

<sup>18</sup> BGH NJW 1979, 2205 – *Fußballtor*; weitere Ausführungen zur Erkennbarkeit vgl.  
*Neumann-Klang*, S. 15 ff.

<sup>19</sup> Dreier in Dreier/Schulze, § 22 KUG Rn. 9; Rehbin-  
der, Rn. 858.

mung besteht, zum Beispiel Ausstellen eines Bildnisses im Schaufenster, Museum oder auch, wenn es live im Fernsehen gezeigt wird<sup>20</sup>.

### 3. Erfordernis der Einwilligung

Gemäß § 22 KunstUrhG ist grundsätzlich eine Einwilligung des Abgebildeten erforderlich. Umstritten war lange die rechtliche Einordnung der Einwilligung. Einerseits wurde vertreten, dass die Einwilligung eine rechtsgeschäftliche Erklärung sei, andererseits wurde sie als geschäftsähnliche Handlung gesehen oder auch als bloßer Realakt<sup>21</sup>. Inzwischen wird heute herrschend vertreten, dass die Einwilligung eine rechtsgeschäftliche Erklärung ist und die §§ 104 ff. BGB Anwendung finden<sup>22</sup>. Dies ist insbesondere in Hinsicht auf den Minderjährigenschutz zu befürworten. Minderjährige bedürfen danach der Einwilligung ihrer Eltern, um zum Beispiel Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken zu veröffentlichen. Aufgrund der persönlichkeitsrechtlichen Aspekte ist aber auch die Grundrechtsmündigkeit des Minderjährigen zu beachten. So dürfen die Eltern nicht allein die Einwilligung abgeben, wenn der Minderjährige widerspricht<sup>23</sup>. Er hat also eine Art „Vetorecht“.

Die Einwilligung kann ausdrücklich oder konkludent erteilt werden, sie kann unbeschränkt oder räumlich, zeitlich oder bezüglich des Verwendungszweckes beschränkt erteilt werden<sup>24</sup>. Der Umfang der Einwilligung ist anhand der Auslegung der Erklärung und der Umstände zu ermitteln. Sie reicht grundsätzlich nicht weiter als der mit ihrer Erteilung verfolgte Zweck. So ist beispielsweise bei einem Schauspieler, der sich für eine Rundfunkzeitung auf einem Motorroller fotografieren lässt, keine Einwilligung gegeben, das Foto auch zur Werbung des

---

<sup>20</sup> Dreier in Dreier/Schulze, § 22 KUG Rn. 11; Schricker/Götting, § 60/§22 KUG Rn. 37.

<sup>21</sup> von Strobl-Albeg in Wenzel, 7/59 m.w.N.; Dasch, S. 38 ff.

<sup>22</sup> Dreier in Dreier/Schulze, § 22 KUG Rn. 17; Frömming/Peters, NJW 1996, 958; von Strobl-Albeg in Wenzel, 7/59; OLG Hamburg AfP 1995, 504 (508) – Caroline von Monacos Sohn.

<sup>23</sup> Dasch, S. 103, 106; BGH NJW 1974, 1949.

<sup>24</sup> Schricker/Götting, § 60/§ 22 KUG Rn. 43; vgl. BGHZ 20, 345 (348) – Paul Dahlke.

Rollers zu verwenden<sup>25</sup>. Ebenso wenig erstreckt sich die Einwilligung in die Veröffentlichung eines Nacktfotos in einem Biologiebuch darauf, dass das Foto in den Medien gezeigt werden darf<sup>26</sup>. Dagegen ist bei einem Model, welches Bademoden auf einer Modenschau vorführt, eine konkludente Einwilligung bezüglich der späteren Veröffentlichung der Fotos in Modemagazinen im Rahmen eines Berichts über die Modenschau anzunehmen<sup>27</sup>, denn Zweck einer Modenschau ist gerade die Publizierung der Kollektion.

Die Beweislast für das Vorliegen einer Einwilligung trägt grundsätzlich derjenige, der das Bild verbreitet<sup>28</sup>. Zu erwähnen ist aber, dass § 22 S. 2 KunstUrhG eine Vermutung der Einwilligung für den Fall enthält, dass an den Abgebildeten eine Vergütung gezahlt wurde. In diesem Fall findet somit eine Beweislastumkehr statt, so dass der Abgebildete beweisen muss, dass er in die Aufnahme nicht eingewilligt hat.

Ist ermittelt, dass die betroffene Person eine Einwilligung abgegeben hat, stellt sich die Frage, ob die einmal abgegebene Einwilligung zur Veröffentlichung eines Fotos zurückgenommen werden kann. Zunächst kann die Einwilligung als Willenserklärung nach den Regeln des BGB angefochten werden, zum Beispiel wegen eines Inhaltsirrtums nach § 119 Abs. 1 BGB, wenn der Abgebildete sich in einem Irrtum darüber befand, in welche Verwendungszwecke seines Bildes er eingewilligt hat. Zudem wird von der Rechtsprechung dem Betroffenen unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit eines Widerrufs der Einwilligung zugestanden. Er ist nur zulässig, wenn sich seit der Erteilung der Einwilligung die innere Einstellung der abgebildeten Person so grundlegend verändert hat, dass eine weitere Veröffentlichung eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen würde<sup>29</sup>.

---

<sup>25</sup> BGHZ 20, 345 (348) – *Paul Dahlke*; vgl. ähnliche Fälle: AG Frankfurt a. M. NJW 1996, 531 (532) – *Werbeprospekt*; OLG Frankfurt a. M. AfP 1986, 140 – *Ferienprospekt*.

<sup>26</sup> BGH NJW 1985, 1617 (1618, 1619) – *Nacktfoto*.

<sup>27</sup> OLG Koblenz GRUR 1995, 771 – *Werbefoto*.

<sup>28</sup> *von Strobl-Albeg* in Wenzel, 7/76; OLG München NJW-RR 1996, 93 (94) – *Ann Sophie Mutter*.

<sup>29</sup> *von Strobl-Albeg* in Wenzel, 7/85; vgl. LG Köln, AfP 1996, 186 (187).



#### 4. Ausnahmen zum Erfordernis der Einwilligung

In den §§ 23, 24 KunstUrhG sind Ausnahmen normiert, in denen eine Einwilligung nicht erforderlich ist. Demnach ist sie entbehrlich bei Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte, bei Bildern, auf denen die Personen nur als Beiwerk einer Landschaft erscheinen, Bildern von Versammlungen sowie bei Bildnissen, die einem höheren Interesse der Kunst dienen. Auch bei der Veröffentlichung von Bildern, die dem Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dienen, ist eine Einwilligung nicht erforderlich.

Vorliegend soll sich die Darstellung jedoch nur auf die besonders praxisrelevante Ausnahme bezüglich Bildnissen „aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG) beschränken, zu denen insbesondere die sogenannten „Paparazzi-Fotos“ gehören.

Dem Bereich der Zeitgeschichte sind alle Erscheinungen der Gegenwart zuzurechnen, die von der Öffentlichkeit Beachtung und Aufmerksamkeit finden und im Informationsinteresse der Allgemeinheit stehen<sup>30</sup>. Erfasst werden insbesondere Darstellungen und Abbildungen von Personen des politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Lebens, die im Blickfeld der Öffentlichkeit stehen – sog. „Personen der Zeitgeschichte“<sup>31</sup>. Dabei wird in der Rechtsprechung, je nachdem in welchem Bezug die jeweilige Person zur Zeitgeschichte steht, zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte unterschieden<sup>32</sup>.

##### *a. Absolute und relative Personen der Zeitgeschichte*

Absolute Personen der Zeitgeschichte sind Menschen, die über ihren Tod hinaus Personen der Zeitgeschichte bleiben, weil sie durch Geburt, Stellung, Leistungen oder Taten im Bereich der Zeitgeschichte unter den Mitmenschen außergewöhnlich herausragen und deshalb in der Öffentlichkeit ein Informationsinteresse her-

---

<sup>30</sup> Dreier in Dreier/Schulze, § 23 KUG Rn. 3; Schricker/Götting, § 60/23 KUG, Rn. 18; von Strobl-Albeg in Wenzel, 8/4, 5.

<sup>31</sup> Dreier in Dreier/Schulze, § 23 KUG Rn. 3, 4; vgl. Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114.

<sup>32</sup> Dreier in Dreier/Schulze, § 23 KUG Rn. 4: Zurückgehend auf Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114 ff; Schricker/Götting, § 60/23 KUG, Rn. 19.



vorrufen<sup>33</sup>, zum Beispiel Staatsoberhäupter, Politiker<sup>34</sup>, Angehörige der Königshäuser<sup>35</sup>, Wissenschaftler, Künstler, Schauspieler<sup>36</sup>, herausragende Sportler und ihre Trainer<sup>37</sup>.

Relative Personen der Zeitgeschichte dagegen werden die Personen genannt, die nur vorübergehend zu Personen der Zeitgeschichte werden, da sie nur vorübergehend – im Zusammenhang mit einem konkreten zeitgeschichtlichen Ereignis – im Interesse der Allgemeinheit stehen<sup>38</sup>. Dies kann zum Beispiel bei Straftätern einer Aufsehen erregenden Tat der Fall sein sowie bei dem Vorsitzenden Richter eines solchen Prozesses oder bei Unfallopfern<sup>39</sup>. Außerdem können zu relativen Personen der Zeitgeschichte auch Familienangehörige und Lebensgefährten, so genannte „Begleitpersonen“ einer absoluten Person der Zeitgeschichte, werden<sup>40</sup>. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verwendung des Begriffs „Person der Zeitgeschichte“ als „verkürzte Ausdrucksweise“ für verfassungsrechtlich unbe-

---

<sup>33</sup> Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114 (115, 116, 118); Schricker/Götting, § 60/23 KUG Rn. 21.

<sup>34</sup> KG JW 1928, 363 (365) – *Kaiser Wilhelm II*; BGH GRUR 1996, 195 (196) – *Abchiedsmedaille für Willy Brandt*.

<sup>35</sup> BVerfG GRUR 2000, 446 (448, 452) – *Caroline von Monaco*.

<sup>36</sup> BGH NJW 2000, 2195 (2200) – *Marlene Dietrich*; GRUR 1997, 125 (126) – *Bob Dylan*; LG Berlin AfP 2001, 246 (247) – *Nina Hagen*.

<sup>37</sup> BGH GRUR 1968, 652 (653) – *Ligaspieler*; GRUR 1979, 425 (426) – *Franz Beckenbauer*; OLG Frankfurt a.M. NJW 2000, 594 – *Katharina Witt*.

<sup>38</sup> Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114 (115); Wanckel, Rn. 190; von Strobl-Albeg in Wenzel, 8/13.

<sup>39</sup> Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114 (116); BVerfG E 35, 202 ff. – *Lebach*; BVerfG NJW 2000, 2890 – *Übertragung von Fernsehbildern aus dem Gerichtssaal*; OLG Hamburg ZUM 1995, 336 (337): Bei Straftätern ist das öffentliche Interesse allerdings nur in Zusammenhang mit der Straftat gegeben, spätestens mit der Haftentlassung überwiegt das Persönlichkeitsrecht und somit das Interesse des Straftäters an Resozialisierung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung.

<sup>40</sup> BVerfG AfP 2001, 212 (218) – *Prinz Ernst August von Hannover*: Lebensgefährten einer absoluten Person der Zeitgeschichte müssen aber als solche in der Öffentlichkeit aufgetreten sein, um zur relativen Person der Zeitgeschichte zu werden, reine Spekulationen sind nicht ausreichend; BGH ZUM 1996, 243 (244) – *Caroline von Monacos Sohn*: Insbesondere Kinder werden nur zu relativen Personen der Zeitgeschichte, „wenn sie gleichfalls als Angehörige in der Öffentlichkeit auftreten oder im Pflichtenkreis ihrer Eltern öffentliche Funktionen wahrnehmen“; ebenso BGH ZUM 2005, 157 (159) – *Caroline von Hannovers Tochter*; zur sog. „Begleitpersonenrechtsprechung“ siehe Wanckel, Rn. 201 ff.

denklich erklärt, allerdings nur solange die einzelfallbezogene Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse des Abgebildeten nicht unterbleibe<sup>41</sup>. Letztlich geht es nicht um die formale Zuordnung einer Person, sondern um die Abgrenzung des Zeitgeschichtlichen, welches durch ein Informationsbedürfnis gekennzeichnet ist<sup>42</sup>. Die Qualifizierung einer Person als „Person der Zeitgeschichte“ erfordert demnach immer ein legitimes Informationsinteresse der Allgemeinheit. Daher ist eine Abgrenzung zur Abwägung im Sinne des § 23 Abs. 2 KunstUrhG in vielen Fällen kaum möglich, so dass die Frage der Einordnung als Person der Zeitgeschichte und die im Folgenden dargestellte Interessenabwägung im Sinne des § 23 Abs. 2 KunstUrhG häufig im Rahmen einer Gesamtwürdigung behandelt werden<sup>43</sup>.

#### *b. Interessenabwägung gemäß § 23 Abs. 2 KunstUrhG*

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, also von absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte, können gemäß § 23 Abs. 1 KunstUrhG grundsätzlich im Informationsinteresse der Allgemeinheit ohne Einwilligung veröffentlicht werden.

Die Grenze der Abbildungsfreiheit ist gemäß § 23 Abs. 2 KunstUrhG jedoch dann erreicht, wenn die berechtigten Interessen des Abgebildeten das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegen. In jedem Einzelfall ist somit eine konkrete Interessenabwägung vorzunehmen.

Der Bildnisschutz einer Person der Zeitgeschichte hat seit 1907 eine lebhafte Entwicklung durchgemacht. Zunächst war der Schutz eher gering und oft überwog das Informationsinteresse der Allgemeinheit gegenüber dem Interesse des Abgebildeten. So verhielt es sich auch in dem Fall „Ebert und Noske in der Badehose“, den das Schöffengericht Ahrensböck im Jahr 1920 zu entscheiden hatte. Es ging dabei um die Frage, ob die Verbreitung einer Fotografie des damaligen Reichspräsidenten Ebert und Reichswehrministers Noske in der Badehose im Ostseebad Haffkrug objektiv widerrechtlich war. Bezüglich Ebert und Noske

---

<sup>41</sup> BVerfG GRUR 2000, 446 (452) – *Caroline von Monaco*.

<sup>42</sup> OLG Hamburg, ZUM 1995, 878.

<sup>43</sup> Schricker/*Götting*, § 60/23 KUG Rn. 80.

befand das Gericht, dass es sich um Personen der Zeitgeschichte handle und dass es deshalb gemäß § 23 KunstUrhG keiner Genehmigung zur Verbreitung bedurfte<sup>44</sup>. Hierzu ist zu bemerken, dass angesichts der Tatsache, dass 1920 die Gesellschaft noch nicht so freizügig war, ein Foto von Politikern in der Badehose durchaus gesellschaftliches Aufsehen erregen konnte.

Aber auch kommerzielle Interessen des Abgebildeten blieben lange von der Rechtsprechung nicht ausreichend berücksichtigt oder sogar gänzlich unberücksichtigt. Zwar entschied das Reichsgericht 1910, dass es mit §§ 22, 23 KunstUrhG nicht vereinbar sei, ein Warenzeichen, bestehend aus einer Kombination des Namens – Graf Zeppelin – und dessen Brustbildes, eintragen zu lassen, es betonte bei dem Urteil jedoch nicht die kommerziellen Interessen des Grafen, sondern, dass mit der Eintragung als Warenzeichen die Befugnis zum ausschließlichen Gebrauch verbunden sei, was dem Zweck des § 23 Abs. 1 Nr. 1, der ja gerade darin bestehe, das Bild zum Gemeingebrauch freizustellen, widerspreche<sup>45</sup>. Im Jahr 1929 entschied das Reichsgericht in der „Tull-Harder-Entscheidung“, dass es aufgrund des Allgemeininteresses gestattet sei, das Bild des damaligen berühmten Fußballspielers Tull Harder auch ohne dessen Einwilligung zu kommerziellen Zwecken – als Sammelbild in Zigarettenschachteln – zu verwenden, solange dadurch keine Ansehensminderung stattfindet<sup>46</sup>. Es dauerte einige Jahrzehnte, bis der Schutz des Rechts am eigenen Bild von der Rechtsprechung auf kommerzielle Interessen ausgeweitet wurde. 1956, im „Paul-Dahlke-Fall“, sprach der BGH einer Person der Zeitgeschichte erstmals eine Geldentschädigung – die fiktive Lizenzgebühr – zu, wegen der ungenehmigten Verwendung von Aufnahmen für die Reklame eines Motorrollers<sup>47</sup>.

Der Schutz von Personen der Zeitgeschichte wurde durch die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Jahr 1954 und vor allem durch drei „Caroline-von-Monaco-Entscheidungen“ aus den Jahren 1994/1995<sup>48</sup>, wobei allerdings

---

<sup>44</sup> Schöffengericht Ahrensböck DJZ 1920, 596 – *Ebert und Noske in der Badehose*.

<sup>45</sup> RGZ 74, 308 (313) – *Graf Zeppelin*.

<sup>46</sup> RGZ 125, 80 (82, 82) – *Tull Harder*.

<sup>47</sup> BGHZ 20, 345 ff. – *Paul Dahlke*.

<sup>48</sup> BGH NJW 1995, 861 ff. – *Caroline von Monaco I*; BGH NJW 1996, 984 ff. – *Caroline von Monaco II*; BGH NJW 1996, 1128 ff. – *Caroline von Monaco III*.

nur eine speziell die Veröffentlichung von Bildaufnahmen behandelt, zunehmend erweitert.

Heute wird vertreten, dass das Interesse des Abgebildeten zumindest dann überwiegt, wenn es um die Veröffentlichung eines Bildes aus der Intimsphäre geht<sup>49</sup>.

Die Intimsphäre umfasst die innere Gefühls- und Gedankenwelt, das Sexualleben und den Gesundheitszustand einer Person<sup>50</sup>, also den innersten privaten Kern.

Zudem ist die Veröffentlichung von Aufnahmen zu Werbezwecken oder sonstiger kommerzieller Verwendung grundsätzlich nicht ohne Einwilligung zulässig<sup>51</sup>.

Des Weiteren wird zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte differenziert. Bei relativen Personen der Zeitgeschichte wird eine Veröffentlichung nur von § 23 KunstUrhG gedeckt, wenn das Bildnis im Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis steht<sup>52</sup>.

Absolute Personen der Zeitgeschichte dagegen genossen lange einen geringeren Schutz. Die von § 23 KunstUrhG gedeckte Bildnisveröffentlichung war nicht auf Bildnisse beschränkt, die die Person bei der Ausübung ihrer gesellschaftlichen – zeitgeschichtlichen – Funktion zeigten. Es wurde vertreten, dass ein öffentliches Interesse auch daran bestehe, wie sich solche Personen generell in der Öffentlichkeit bewegen<sup>53</sup>, also auch wenn sie rein privat in der Öffentlichkeit auftraten.

Zwar wurde auch absoluten Personen der Zeitgeschichte ein Recht auf Privatsphäre zugestanden, diese war lange Zeit aber nur geringfügig geschützt und auf den häuslichen Bereich beschränkt<sup>54</sup>. Der BGH entschied jedoch 1995 in der

„Caroline-von-Monaco-III-Entscheidung“, dass die Privatsphäre nicht an der eigenen Haustür ende, sondern auch an einem öffentlichen Ort gegeben sein könne.

Die Privatsphäre setze dann aber voraus, dass „sich jemand in eine örtliche Ab-

---

<sup>49</sup> Dreier in Dreier/Schulze, § 23 KUG Rn. 7; vgl. Brandner, JZ 1983, 689 (690); LG Berlin AfP 2001, 246 (247) – *Nina Hagen*.

<sup>50</sup> Rickert, NJW 1990, 2097 (2098); vgl. Burkhardt in Wenzel, 5/47 ff; Palandt-Sprau, § 823 Rn. 87.

<sup>51</sup> Dreier in Dreier/Schulze, § 23 KUG Rn. 35; BGHZ 20, 345 (350) – *Paul Dahlke*; BGH NJW 1971, 698 (700) – *Liebestropfen*; OLG Koblenz GRUR 1995, 771 (772) – *Werbefoto*.

<sup>52</sup> Schricker/Götting, § 60/23 KUG, Rn. 32.

<sup>53</sup> So auch noch BVerfG GRUR 2000, 446, (452) – *Caroline von Monaco*.

<sup>54</sup> Rickert, NJW 1990, 2097 (2098).

geschiedenheit zurückgezogen hat, in der er objektiv erkennbar für sich allein sein will und in der er sich in der konkreten Situation im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit so verhält, wie er es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde“<sup>55</sup>. Im dem Fall handelte es sich um einen abgelegenen Tisch in einem Gartenlokal. Als weitere Beispiele nannte der BGH abgeschiedene Räumlichkeiten eines Restaurants oder Hotels, Sportstätten oder auch Telefonzellen<sup>56</sup>. Bilder, die in einer solchen Situation heimlich oder unter Ausnutzung einer Überraschung aufgenommen und anschließend veröffentlicht würden, verstießen gegen die §§ 22, 23 KunstUrhG.

Dagegen seien Bilder, die die Person bei einer Freizeitbeschäftigung – im konkreten Fall Caroline von Monaco beim Gang zum Markt, beim Reiten oder Fahrradfahren – zeigen, nicht der Privatsphäre, sondern der Öffentlichkeitssphäre zuzuordnen, in der Personen der Zeitgeschichte Veröffentlichungen ihrer Bildnisse aus dem Privatleben hinnehmen müssten<sup>57</sup>. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte die Rechtsprechung des BGH mit seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1999, in der es ausführte, die Zuordnung der Bilder, die Caroline von Monaco allein beim Reiten oder Fahrradfahren zeigten, zur Öffentlichkeitssphäre sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden<sup>58</sup>. Lediglich bezüglich der Fotos, auf denen der familiäre Umgang von Caroline von Monaco mit ihren Kindern veröffentlicht wurde, forderte das Bundesverfassungsgericht aufgrund von Art. 6 GG einen erweiterten Schutz des Privatlebens<sup>59</sup>.

Man könnte sagen, dass in Deutschland die Auffassung herrschte, dass die Öffentlichkeit ein Informationsinteresse daran habe zu erfahren, wie prominente

---

<sup>55</sup> BGH NJW 1996, 1128 – *Caroline von Monaco III*; BVerfG GRUR 2000, 446, (453) – *Caroline von Monaco*.

<sup>56</sup> BGH NJW 1996, 1128 (1130) – *Caroline von Monaco III*.

<sup>57</sup> BGH NJW 1996, 1128 – *Caroline von Monaco III*; BVerfG GRUR 2000, 446 (453) – *Caroline von Monaco*.

<sup>58</sup> BVerfG GRUR 2000, 446 (452) – *Caroline von Monaco*.

<sup>59</sup> BVerfG GRUR 2000, 446 (453) – *Caroline von Monaco*. BGH NJW 1996, 984 (986) – *Caroline von Monaco II*: Bereits 1995 hatte der BGH entschieden, dass die Kinder einer Person der Zeitgeschichte nur dann zu einer Person der Zeitgeschichte werden, deren Fotos veröffentlicht werden dürfen, wenn sie als Angehörige in der Öffentlichkeit auftreten oder im Pflichtenkreis ihrer Eltern öffentliche Funktionen wahrnehmen.

Personen leben, wo sie einkaufen und wie sie ihre Freizeit verbringen. Dieses Informationsinteresse, was meines Erachtens mit bloßer Neugier gleichgesetzt werden kann, wurde gegenüber dem Schutz der Persönlichkeit prominenter Personen als vorrangig angesehen. Caroline von Monaco wollte diese deutsche Rechtsprechung nicht akzeptieren und zog vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Der EGMR verwarf in seinem Urteil vom 24. Juni 2004 die Argumentation der deutschen Rechtsprechung und kam zu dem Ergebnis, dass die deutschen Gerichte bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen das Recht auf Achtung des Privatlebens – wozu auch das Recht am eigenen Bild gehört – nach Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt haben<sup>60</sup>. Nach Auffassung des EGMR ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Berichterstattungen, die einen Beitrag zu einer öffentlichen Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft leisten, da sie Personen, zum Beispiel Politiker, bei Ausübung ihres Amtes betreffen, und einer Berichterstattung über das Privatleben einer Person, die keine öffentliche Funktion innehat, wie zum Beispiel Caroline von Hannover<sup>61</sup>. Im Fall von Caroline von Hannover handelte es sich um Fotos, die ausschließlich Einzelheiten ihres Privatlebens darstellten<sup>62</sup> und nur die Neugier einer bestimmten Leserschaft befriedigen sollten, also keineswegs zu irgendeiner öffentlichen Diskussion im allgemeinen Interesse beitrugen. Der EGMR erklärte, dass unter diesen Umständen die Freiheit der Meinungsäußerung weniger weit auszulegen sei und dass die Öffentlichkeit kein berechtigtes Interesse daran habe zu wissen, wie Caroline von Hannover sich allgemein in ihrem Privatleben verhalte<sup>63</sup>. Zudem kritisierte der EGMR die Auslegung des § 23 KunstUrhG durch die deutsche Rechtsprechung. „Die von den deutschen Gerichten entwickelten Kriterien („absolute Person der Zeitgeschichte“ und „örtliche Abgeschiedenheit“)

---

<sup>60</sup> EGMR NJW 2004, 2647 – *Caroline von Hannover./Bundesrepublik Deutschland*.

<sup>61</sup> Caroline von Monaco änderte durch ihre Heirat ihren Namen in Caroline von Hannover.

<sup>62</sup> EGMR NJW 2004, 2647 (2648): In dem Verfahren handelte es sich um Fotos, die Caroline von Hannover zeigen, wie sie ihre Einkäufe macht, ein Restaurant besucht, Fahrrad fährt, beim Reiten, beim Tennisspiel oder auch als sie im „Beach-Club“ von Monte Carlo über einen Gegenstand stolpert.

<sup>63</sup> EGMR NJW 2004, 2647, (2650/2651) – *Caroline von Hannover./Bundesrepublik Deutschland*.



reichen für einen wirksamen Schutz des Privatlebens der Beschwerdeführerin (...) nicht aus“<sup>64</sup>. Der Begriff der absoluten Person der Zeitgeschichte – der einen geringen Schutz des Privatlebens zur Folge habe – möge zwar für Politiker in Betracht kommen, nicht jedoch für eine Privatperson, die nur aufgrund ihrer Herkunft in der Öffentlichkeit stehe. Weiterhin stellte der EGMR die Unbestimmtheit der „örtlichen Abgeschiedenheit“ fest, die zudem in der Praxis für den Abgebildeten nur schwer nachweisbar sein dürfte<sup>65</sup>. Das Urteil des EGMR wurde teils kritisiert, hat aber auch Zustimmung in der Literatur gefunden<sup>66</sup>.

Nach dem Urteil des EGMR hat die deutsche Rechtsprechung die Begrifflichkeit der Person der Zeitgeschichte zwar beibehalten, aber das Erfordernis der „örtlichen Abgeschiedenheit“ für einen Schutz vor Bildaufnahmen aus dem Privatleben gelockert<sup>67</sup>. Im Sinne des EGMR kann einer Person der Zeitgeschichte auch dann ein Anspruch auf Achtung ihres Privatlebens zustehen, wenn sie sich nicht an einer abgeschiedenen Örtlichkeit aufhält, sondern bei einer privaten Handlung in der Öffentlichkeit, zum Beispiel während eines privaten Einkaufsbummels<sup>68</sup> oder eines Cafébesuchs<sup>69</sup> fotografiert wird.

Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen steht nunmehr nicht der Aufenthaltsort und der Bekanntheitsgrad der abgebildeten Person im Vordergrund, sondern die Frage, ob das Bild ein zeitgeschichtliches Ereignis von allgemeinem Interesse darstellt<sup>70</sup>. Auch wenn der Begriff der Zeitgeschichte weiterhin grundsätzlich weit auszulegen ist, fällt die Berichterstattung über den Urlaub Prominenter, sei es ein Foto von Caroline von Hannover in St. Moritz oder ein Foto

---

<sup>64</sup> EGMR NJW 2004, 2647 – *Caroline von Hannover./Bundesrepublik Deutschland*.

<sup>65</sup> EGMR NJW 2004, 2647 (2650) – *Caroline von Hannover./Bundesrepublik Deutschland*.

<sup>66</sup> Kritisch.: *Soehring/Seelmann-Eggebert*, NJW 2005, 571 (576); *Grabenwarter*, AfP 2004, 309 ff.; zustimmend: *Stürner*, JZ 2004, 1018 (1019).

<sup>67</sup> KG NJW 2005, 605 ff. – *Lebenspartnerin von Herbert Grönemeyer II*.

<sup>68</sup> Vgl. KG ZUM 2006, 872 (874 ff.).

<sup>69</sup> KG NJW 2005, 605 (607) – *Lebenspartnerin von Herbert Grönemeyer II*.

<sup>70</sup> Vgl. BGH NJW 2007, 1977 – *Caroline von Hannover*; BGH ZUM 2007, 858 (860) – *Oliver Kahn*.



von Oliver Kahn bei einem Spaziergang in St. Tropez, nicht darunter<sup>71</sup>. Allerdings ist grundsätzlich auch die zu dem Bild gehörende Wortberichterstattung für die Beurteilung eines allgemeinen zeitgeschichtlichen Interesses maßgeblich. So hat der BGH entschieden, dass die Veröffentlichung eines Fotos des Prinzen Ernst August von Hannover während eines Skiurlaubs in St. Moritz als Bebilderung einer Berichterstattung nicht zu beanstanden ist, sofern der Bericht sich nicht auf den Urlaub, sondern auf eine Erkrankung des Prinzen – also ein zeitgeschichtliches Ereignis – bezieht<sup>72</sup>.

Festzustellen ist, dass die deutsche Rechtsprechung durch das Urteil des EGMR von der Voraussetzung der örtlichen Abgeschiedenheit Abstand genommen hat und sich somit die Möglichkeit eines deutlich stärkeren Schutzes des Privatlebens prominenter Personen, auch in der Öffentlichkeit, ergeben hat. Nach dem letztgenannten Urteil des BGH bleibt aber abzuwarten, inwieweit die Rechtsprechung davon Gebrauch machen wird oder ob die Boulevardzeitungen die Urlaubsschnappschüsse Prominenter in Zukunft mit „seriösen“ Berichterstattungen von zeitgeschichtlichem Interesse versehen werden.

## **5. Postmortaler Rechtsschutz**

Zu bemerken bleibt noch, dass § 22 S. 3 KunstUrhG ausdrücklich einen 10-jährigen postmortalen Schutz des Bildnisses normiert, den die Angehörigen nach § 22 S. 4 KunstUrhG geltend machen können.

## **III. Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR)**

### **1. Die historische Entwicklung des APR**

Die Idee eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts stammt aus dem 19. Jahrhundert. Die Anerkennung eines solchen Rechts wurde jedoch lange Zeit abgelehnt<sup>73</sup>. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg und den Machenschaften des na-

---

<sup>71</sup> BGH NJW 2007, 1977 (1980) – *Caroline von Hannover*; BGH ZUM 2007, 858 ff. – *Oliver Kahn*.

<sup>72</sup> BGH NJW 2007, 1981 (1982) – *Prinz Ernst August von Hannover II.*

<sup>73</sup> Vgl. Darstellung bei *Kächele*, S. 31.

tionalsozialistischen Regimes kam in Deutschland verstärkt das Bedürfnis nach Persönlichkeitsschutz auf. Diesem ist zunächst im Grundgesetz in den Art. 1, 2 Ausdruck verliehen worden. In Art. 1 des Grundgesetzes wurde die Würde des Menschen zum unantastbaren Recht erklärt. Art. 2 Abs. 1 GG garantiert die freie Entfaltung der Persönlichkeit<sup>74</sup>.

Aus diesen Artikeln des Grundgesetzes wird heute das allgemeine Persönlichkeitsrecht abgeleitet<sup>75</sup>.

Die Entwicklung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts ging aber von den Zivilgerichten aus. In der „Leserbrief-Entscheidung“ erkannte der BGH im Jahr 1954 erstmals das allgemeine Persönlichkeitsrecht an. Damals ging es um die Veröffentlichung eines anwaltlichen Schreibens, in dem um die Berichtigung eines Artikels über das politische Wirken des Dr. S. während des nationalsozialistischen Regimes gebeten wurde. Die Zeitung veröffentlichte die schriftlichen Ausführungen des Rechtsanwalts, allerdings in veränderter Form unter der Rubrik Leserbriefe. Der Rechtsanwalt klagte wegen Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte, da die Zeitung den unrichtigen Eindruck erweckt habe, er hätte einen Leserbrief – der Ausdruck seiner politischen Meinung sei – zu dem vorangegangenen Artikel geschrieben. Der BGH gab der Klage statt und erklärte, dass aus dem in den Art. 1, 2 GG verankerten Schutz der Persönlichkeit folge, dass grundsätzlich dem Verfasser allein die Befugnis zustehe, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden<sup>76</sup>.

Der BGH sprach in diesem Fall einem Kläger erstmals ein allgemeines Persönlichkeitsrecht zu und erkannte es als ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB an<sup>77</sup>, so dass der in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Verletzte die Möglichkeit bekam, Schadensersatz zu verlangen, wenn auch zunächst nur für Vermögensschäden. Der genaue Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wurde allerdings von Anfang an aufgrund dessen Unbestimmtheit

---

<sup>74</sup> BVerfGE 6, 32 (36) – *Elfes*.

<sup>75</sup> HK-BGB/Staudinger, § 823 Rn. 90.

<sup>76</sup> BGHZ 13, 334 (338, 339) – *Leserbrief*.

<sup>77</sup> BGHZ 13, 334 (338) – *Leserbrief*; vgl. BGHZ 24, 72.